3. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist

Die Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2025 wie folgt geändert:

Artikel 1

Ziffer 1.3 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

1.3 Wenn die Teilnehmer/-innen mindestens 6, höchstens 27 Jahre alt sind, wird pro Fördertag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.

Artikel 2

Ziffer 1.5 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

1.5 Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird pro Fördertag ein Zuschuss in Höhe von 7,00 € gewährt.

Artikel 3

Ziffer 3.1 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 9,50 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in, höchstens jedoch ein Zuschuss von 57,00 € (entsprechend 6 Fördertagen), gewährt.

Artikel 4

Ziffer 4.1 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

4.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende außerschulische Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in wird ein Zuschuss bis zu 5,50 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in gewährt.

Artikel 5

Ziffer 5.2 der Richtlinie enthält folgende Fassung

5.2 Der Landkreis Emsland ist zu beteiligen. Der Zuschuss beträgt maximal die Höhe des Kreiszuschusses und maximal 1.250,00 € je Antrag

Artikel 6

Die Änderung der Richtlinie gilt ab dem 01.01.2026

49767 Twist,

Lübbers
Bürgermeisterin